



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

17.657-4/69

1442 I.A.B.
zu 1450 I.A.
Präs. am 23. Jan. 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Zu Z. 1450/J-NR/69.

Die mir am 19. 11. d.J. übermittelte schriftliche Anfrage der Abg. z. NR. Melter und Genossen, Z. 1450/J-NR/69, betreffend die Erweiterung des Abfertigungsanspruches nach § 23 AngG. bei Selbstkündigung durch den Angestellten wegen Erreichens des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen oder bei Übertritt in die vorzeitige Alterspension, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits im Jahre 1964 den Entwurf einer Novelle zum Angestelltengesetz ausgearbeitet, wonach den Angestellten u.ä. ein Abfertigungsanspruch auch dann eingeräumt werden soll, wenn sie frühestens sechs Monate vor und spätestens 12 Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen selbst kündigen.

Dieser Entwurf ist von allen jenen Stellen, die Dienstnehmerinteressen vertreten oder sich hinter diese Interessen stellen, im Prinzip befürwortet, von allen jenen Stellen aber, die Dienstgeberinteressen vertreten oder sich hinter diese stellen, kategorisch abgelehnt worden.

Gegen die in Aussicht genommene Neuregelung sind im wesentlichen folgende Argumente vorgebracht worden:

1. Es sei unlogisch, für Angestellte in einem Zeitpunkt Begünstigungen zu schaffen, in dem die Gleichstellung der Arbeiter und Angestellten in arbeitsrechtlicher Hinsicht verlangt werde, weil dann auch die Arbeiter diese Neuregelungen anstreben würden.

2. Der Angestellte bedürfe keiner wirtschaftlichen Sicherung für die erste Zeit nach Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn er in Pension gehe.

3. Im Abfertigungsanspruch lege auch ein indirekter Kündigungsschutz, werde doch durch ihn der Dienstgeber von leichtfertigen Kündigungen abgehalten; dieser Kündigungsschutz werde zum Teil illusorisch, wenn die Abfertigung bei Erreichung eines bestimmten Alters sowieso bezahlt werden müßte.

4. Die Erweiterung des Abfertigungsanspruches sei im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen problematisch, weil ein solcher Anspruch in den meisten europäischen Staaten unbekannt sei.

5. Die mit der Erweiterung des Abfertigungsanspruches verbundenen finanziellen Belastungen würden der Wettbewerbsfähigkeit abträglich sein. Bei den freien Berufen wären sie sogar untragbar.

6. Die in Aussicht genommene Regelung sei sozialpolitisch verfehlt. Sie könne nämlich für ältere Dienstnehmer die unerwünschte Nebenwirkung haben, daß sie wegen der in Kürze zu erwartenden Verpflichtung, eine Abfertigung zu zahlen, noch schwerer einen Posten fänden als jetzt.

7. Der Allgemeinheit, die mit ihrem Steueraufkommen zu einem großen Teil für den Aufwand an ASVG-Pensionen aufkomme, sei es nach dem Ausschlußbericht zu § 253 ASVG. (913 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. GP.) nicht zuzumuten, noch für eine verhältnismäßig hohe Pension neben dem Arbeitsentgelt aufzukommen. Diese Überlegung gelte auch hinsichtlich des Abfertigungsanspruches.

- 3 -

8. Die vorgesehene Neuregelung sei arbeitsmarktpolitisch verfehlt.

9. Die in Aussicht genommenen Änderungen hätten Beispielsfolgerungen für den öffentlichen Dienst.

Mit dieser Angelegenheit wurde auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 12. Mai 1964 der Unterausschuß des Koalitionsausschusses befaßt. Dieser Ausschuß hat die gegenständliche Angelegenheit jedoch nur in einer einzigen Sitzung - am 21. Mai 1964 - behandelt, wobei es zu keiner Einigung kam. Vom Bundesministerium für Justiz wurde in der Folgezeit eine weitere Initiative der Gewerkschaft der Privatangestellten im Österreichischen Gewerkschaftsbund abgewartet. Eine solche Initiative wurde nicht ergriffen.

Das Bundesministerium für Justiz ist daraufhin erneut initiativ geworden und hat die vorwiegend beteiligten Ressorts um ihre Meinung über die Weiterverfolgung der gegenständlichen Angelegenheit befragt. Das Bundeskanzleramt sowie die Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft haben hierauf mitgeteilt, daß sie sich nach wie vor gegen die beabsichtigte Erweiterung des Abfertigungsanspruches aussprechen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das sich zunächst noch für eine Weiterverfolgung dieser Angelegenheit ausgesprochen hatte, hat schließlich vorgeschlagen, die Behandlung der gegenständlichen Frage im Rahmen der Kommission für die Kodifizierung des Arbeitsrechtes abzuwarten. Das u.a. auch diese Frage betreffende Gutachten von Herrn Univ. Prof. Dr. Steininger war bereits Gegenstand einer Grundsatzdiskussion in einer Plenarsitzung der Kodifikationskommission und soll in nächster Zeit im sogenannten Arbeitsausschuß der Kommission, in dem auch das Bundesministerium für Justiz vertreten ist, zur weiteren Behandlung gelangen.

30. Dezember 1969
Der Bundesminister:

